

# Amtlicher Teil

## Bekanntmachungen

### Bundesministerium für Gesundheit

#### Bekanntmachung des GKV-Spitzenverbandes über das Ergebnis der schriftlichen Wahl eines stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates

[1362 A]

Vom 14. Dezember 2009

Gemäß § 26 Absatz 4 und § 12 Absatz 4 der Satzung des GKV-Spitzenverbandes lässt der Vorsitzende der Mitgliederversammlung zur Ergänzung des Verwaltungsrates außerhalb von Sitzungen schriftlich abstimmen. Der Wahlausschuss der Mitgliederversammlung hat am 14. Dezember 2009 die Ergebnisse der schriftlichen Wahl eines stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates ermittelt. Nachstehend wird das Wahlergebnis bekannt gegeben:

Wahl eines stellvertretenden Ersatzkassen-Mitglieds des Verwaltungsrates

Ersatzkassen-Versichertenvertreter/2. persönlicher Stellvertreter für Klaus Balzer

Name, Vorname	Krankenkasse	Höchstzahlen	in %	Rang	ge-wählt
Wittrup, Hermann	KKH-Allianz	84.044.046	100	1	Ja

Berlin, den 14. Dezember 2009

GKV-Spitzenverband  
Dr. Doris Pfeiffer

### Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

#### Bekanntmachung von Empfehlungen der Strahlenschutzkommission (Orientierungshilfe für bildgebende Untersuchungen – Einleitung) und (Orientierungshilfe für bildgebende Untersuchungen – Tabellen)

Vom 15. Juli 2009

Die vorgenannte Bekanntmachung wird als Beilage zur heutigen Ausgabe des Bundesanzeigers veröffentlicht (siehe Beilagenhinweis).

### Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung

#### Bekanntmachung des Statuts für die Erste Abwicklungsanstalt gemäß § 8a Absatz 2 Satz 7 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes

Vom 11. Dezember 2009

Auf Grund des § 8a Absatz 2 Satz 4 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes (FMStFG) vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), dieses geändert durch Artikel 1 des Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetzes (FMStErgG) vom 7. April 2009 (BGBl. I S. 725) und durch Artikel 1 des Gesetzes zur Fort-

entwicklung der Finanzmarktstabilisierung vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1980), hat die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung am 11. Dezember 2009 das folgende Statut der Ersten Abwicklungsanstalt erlassen:

#### § 1

Errichtung, Rechtsform, Sitz, Beitritt zum Rahmenvertrag

(1) Mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Statuts wird die Erste Abwicklungsanstalt als eine organisatorisch und wirtschaftlich selbständige, teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts innerhalb der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMStA) errichtet. Die Erste Abwicklungsanstalt (Abwicklungsanstalt) ist eine Abwicklungsanstalt im Sinne des § 8a Absatz 1 Satz 1 FMStFG.

(2) Die Abwicklungsanstalt kann unter ihrem eigenen Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden.

(3) Der Sitz der Abwicklungsanstalt ist Düsseldorf.

(4) Die Abwicklungsanstalt ist verpflichtet, unverzüglich nach ihrer Errichtung dem Rahmenvertrag zur Übertragung von Risikopositionen und nicht strategienotwendigen Geschäftsbereichen auf eine bundesrechtliche Abwicklungsanstalt nach § 8a FMStFG zwischen dem Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMS), der FMStA, der WestLB AG (WestLB), Herzogstraße 15, 40217 Düsseldorf, und den direkten und indirekten Anteilseignern der WestLB vom 11. Dezember 2009 (Rahmenvertrag) durch Abgabe der in dem Rahmenvertrag vorgesehenen, notariell zu beurkundenden Erklärung gegenüber den Parteien des Rahmenvertrages beizutreten und die im Rahmenvertrag vorgesehenen Rechte und Pflichten der Abwicklungsanstalt zu übernehmen. Mit dem Beitritt der Abwicklungsanstalt zum Rahmenvertrag wird der dem Rahmenvertrag beigefügte Abwicklungsplan (Abwicklungsplan) für die Abwicklungsanstalt verbindlich.

#### § 2

Aufgabe, Geschäfte, Geltung Kreditwesengesetz

(1) Der Abwicklungsanstalt obliegt die Aufgabe, von der WestLB zum Zwecke ihrer Stabilisierung und der Stabilisierung des Finanzmarktes Risikopositionen und nicht strategienotwendige Geschäftsbereiche (Risikovermögen) zu übernehmen und diese abzuwickeln.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach Absatz 1 kann die Abwicklungsanstalt alle Arten von Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäften sowie alle sonstigen Geschäfte betreiben, die unmittelbar oder mittelbar ihren Zwecken dienen; Absatz 3 Nummer 2 bleibt unberührt. In diesem Zusammenhang kann die Abwicklungsanstalt auch, soweit nach dem jeweils anwendbaren Recht zulässig, regulierte Tochtergesellschaften im In- und Ausland halten.

(3) Die Abwicklungsanstalt

1. gilt nicht als Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG), als Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) oder als Versicherungsunternehmen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes;

2. betreibt keine Geschäfte, die einer Zulassung nach der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. L 177 vom 30. Juni 2006, S. 1) oder der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. L 145 vom 30. April 2004, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung bedürfen.

(4) Auf die Abwicklungsanstalt sind die §§ 3, 6 Absatz 2 und 3, die §§ 6a, 7 bis 9, 14, 22a bis 22o, 24 Absatz 1 Nummer 6, 8, 11 bis 14 sowie Absatz 1a, 2 und 4, die §§ 25, 25a Absatz 1 Satz 1, 25b bis 25h, 26 Absatz 1 Satz 1 bis 3, § 29 Absatz 2 Satz 1, die §§ 37, 39 bis 44a, 44c, 47 bis 49, 54, 55a, 55b, 56, 59, 60 und 60a KWG sowie die §§ 9 und 10 WpHG entsprechend anzuwenden; sie gilt als Verpflichteter im Sinne des § 2 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes (GwG).

(5) Die Abwicklungsanstalt, einschließlich ihrer Organe und der gemäß § 4 an ihrem Stammkapital Beteiligten, ist an die Vorgaben aus Gesetz und Statut gebunden.

## § 3

Beteiligung an Abspaltungen und sonstigen Rechtsgeschäften

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 2 Absatz 1 kann die Abwicklungsanstalt nach Maßgabe des § 8a Absatz 8 FMStFG als übernehmender Rechtsträger an Abspaltungen zur Aufnahme beteiligt sein. Die Abwicklungsanstalt kann Risikopositionen und nicht strategienotwendige Geschäftsbereiche auch durch Rechtsgeschäft übernehmen oder diese durch Übernahme von Garantien, Unterbeteiligungen oder auf sonstige Weise ohne Übertragung absichern.

(2) Dem Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverband (WLSGV), Regina-Protmann-Straße 1, 48046 Münster, dem Rheinischen Sparkassen- und Giroverband (RSGV), Kirchfeldstraße 60, 40217 Düsseldorf, dem Land Nordrhein-Westfalen (NRW), vertreten durch das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Jägerhofstraße 6, 40479 Düsseldorf, dem Landschaftsverband Rheinland (LVR), Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln, dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), Freiherr-vom-Stein-Platz 1, 48147 Münster, sowie der Westfälisch Lippische Vermögensverwaltungs-GmbH (WLW) wird eine Beteiligung am Stammkapital der Abwicklungsanstalt nach § 4 gewährt.

## § 4

## Stammkapital

(1) Die Abwicklungsanstalt wird mit einem Stammkapital von EUR 100 000 ausgestattet, das durch Bareinlage geleistet wird.

(2) An dem vorstehenden Stammkapital sind WLSGV, RSGV, NRW, LVR, LWL sowie WLW (Beteiligte) wie folgt beteiligt:

	Beteiligung am Stammkapital	entspricht Anteil in %
1. WLSGV	EUR 25 032,34	25,03234
2. RSGV	EUR 25 032,34	25,03234
3. NRW	EUR 37 747,56	37,74756
4. LVR	EUR 6 093,88	6,09388
5. LWL	EUR 5 440,24	5,44024
6. WLW	EUR 653,64	0,65364
Summe	EUR 100 000,00	100,00000

(3) Das Stammkapital der Abwicklungsanstalt wird durch eine, aufgrund eines am 11. Dezember 2009 zu beurkundenden Spaltungs- und Übernahmevertrags erfolgende und durch Eintragung im Handelsregister der WestLB wirksam werdende, Abspaltung zur Aufnahme eines Portfolios von Vermögensgegenständen (Wertpapierportfolio) von der WestLB auf die Abwicklungsanstalt durch spaltungsdurchführende Kapitalerhöhung von EUR 100 000 um EUR 100 000 auf EUR 200 000 erhöht werden.

(4) Mit Wirksamwerden der in § 4 Absatz 3 bezeichneten Abspaltung sind die Beteiligten am Stammkapital wie folgt beteiligt:

	Beteiligung am Stammkapital	entspricht Anteil in %
1. WLSGV	EUR 50 064,68	25,03234
2. RSGV	EUR 50 064,68	25,03234
3. NRW	EUR 75 495,12	37,74756
4. LVR	EUR 12 187,76	6,09388
5. LWL	EUR 10 880,48	5,44024
6. WLW	EUR 1 307,28	0,65364
Summe	EUR 200 000,00	100,00000

(5) Ungeachtet der vorstehenden Beteiligungen am Stammkapital gilt hinsichtlich der Verlustausgleichspflicht (§ 7) jeweils die folgende Beteiligungsquote (Beteiligungsquote):

	Beteiligungsquote in %
1. WLSGV	25,03234
2. RSGV	25,03234
3. NRW	37,74756
4. LVR	6,09388
5. LWL	6,09388

(WLSGV, RSGV, NRW, LVR und LWL nachfolgend die Haftungsbeteiligten)

(6) Die Anteile am Stammkapital können nur mit schriftlicher Einwilligung der FMSA und, mit Ausnahme der Regelungen in Absatz 7, mit Zustimmung der Trägerversammlung übertragen werden.

(7) Für den Fall des Inkrafttretens des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Wohnungswesen, zur Steigerung der Fördermöglichkeiten der NRW.BANK und zur Änderung anderer Gesetze in der Fassung des Gesetzesentwurfs der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (Drucksache 14/9394, geändert durch Berichtigung mit Drucksache 14/9931, WfA-Gesetz), das voraussichtlich am 1. Januar 2010 in Kraft treten wird, gehen die Beteiligungen der WLW vollständig und des LVR und LWL teilweise auf NRW über. In diesem Fall sind die Beteiligten mit Wirkung ab dem Tag des Inkrafttretens des WfA-Gesetzes und nach Durchführung der Abspaltung gemäß § 4 Absatz 3 am Stammkapital der Abwicklungsanstalt wie folgt beteiligt:

	Beteiligung am Stammkapital	entspricht Anteil in %
1. WLSGV	EUR 50 064,68	25,03234
2. RSGV	EUR 50 064,68	25,03234
3. NRW	EUR 96 402,92	48,20146
4. LVR	EUR 1 733,86	0,86693
5. LWL	EUR 1 733,86	0,86693
Summe	EUR 200 000,00	100,00000

Die Zustimmung der FMSA zur Übertragung der Anteile (§ 4 Absatz 6) gilt als erteilt.

(8) Mit dem Anteilsübergang gemäß § 4 Absatz 7 gelten für die Haftungsbeteiligten folgende Beteiligungsquoten (§ 4 Absatz 5):

	Beteiligungsquote in %
1. WLSGV	25,03234
2. RSGV	25,03234
3. NRW	48,20146
4. LVR	0,86693
5. LWL	0,86693

## § 5

## Abwicklungsplan

(1) Die Abwicklung des gemäß § 3 übernommenen Risikovermögens erfolgt nach Maßgabe des Abwicklungsplans. Vorstand, Verwaltungsrat, Trägerversammlung und die Beteiligten sind an den Abwicklungsplan (in seiner jeweils aktuellen Fassung) gebunden.

(2) Der Abwicklungsplan hat die beabsichtigten Abwicklungsmaßnahmen der Abwicklungsanstalt zu beschreiben und einen Zeitplan für die vollständige Abwicklung des Vermögens der Abwicklungsanstalt innerhalb eines angemessenen Abwicklungszeitraums zu enthalten. Nach vollständiger Abwicklung des Vermögens und der Befriedigung sämtlicher Verbindlichkeiten der Abwicklungsanstalt ist die Abwicklungsanstalt aufzulösen.

(3) Der Abwicklungsplan ist nach den Grundsätzen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zu erstellen und muss neben einem vollständigen Zahlungsplan eine Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Abwicklungsanstalt (Plan-HGB-Bilanz, Plan-HGB-Gewinn- und Verlustrechnung, Liquiditätsplanung) nach den Vorgaben der FMSA für den gesamten Abwicklungszeitraum enthalten. Der Abwicklungsplan muss ohne Berücksichtigung der Verlustausgleichspflicht (§ 7) über den gesamten Abwicklungszeitraum die jederzeitige Zahlungsfähigkeit der Abwicklungsanstalt gewährleisten. Er hat das Ziel der Verlustminimierung zu beachten. Die Einzelheiten der in den Abwicklungsplan jeweils aufzunehmenden Angaben setzt die FMSA gegenüber der Abwicklungsanstalt und den Beteiligten fest.

(4) Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die zu Abweichungen vom Abwicklungsplan führen, sind nur mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates und der FMSA zulässig.

(5) Ändern sich Umstände, die für den Abwicklungsplan erheblich sind, soll der Abwicklungsplan an die veränderten Umstände angepasst werden. Die Abwicklungsanstalt prüft zum Ende jeden Geschäftsquartals, ob der Abwicklungsplan nach Satz 1 anzupassen ist. Die FMSA kann über die gesetzlichen Vorgaben des folgenden Absatzes 6 hinaus eine Anpassung verlangen, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf.

(6) Der Abwicklungsplan ist zu ändern, wenn die FMSA dies verlangt. Sie darf die Änderung verlangen, wenn die Änderung aufgrund gesetzlicher Vorgaben, des Statuts oder zur Erfüllung der Aufgaben der FMSA erforderlich ist. Ferner ist der Abwicklungsplan zu ändern, wenn die jederzeitige Zahlungsfähigkeit der Abwicklungsanstalt nicht mehr gewährleistet erscheint oder wenn, auch ohne Veränderung der Umstände, eine Haftung der FMSA droht oder eine Änderung des Abwicklungsplans im Interesse der von der FMSA errichteten teilrechtsfähigen Anstalten im Sinne des § 8a Absatz 1 FMStFG als Gesamtheit liegt.

(7) Eine Anpassung oder eine sonstige Änderung des Abwicklungsplanes, insbesondere eine Änderung der Abwicklungsstrategie oder eine Reduktion oder Erhöhung von Schwellenwerten für Veräußerungen, ist vom Vorstand rechtzeitig bei der FMSA zu beantragen. Der Antrag bedarf eines vorherigen Beschlusses des Verwaltungsrates. Eine Anpassung oder Änderung des Abwicklungsplans wird nur wirksam, wenn die FMSA der Anpassung oder Änderung zugestimmt hat. Sie darf die Zustimmung nicht verweigern, wenn eine Änderung oder Anpassung der wirtschaftlichen Optimierung der Abwicklung dient und dies der FMSA durch einen unabhängigen Dritten bestätigt wird. Die FMSA kann die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Änderung gegenüber der Abwicklungsanstalt festsetzen.

#### § 6 Abwicklungsberichte

(1) Über den Ablauf der Abwicklung und die Umsetzung des Abwicklungsplans erstellt die Abwicklungsanstalt für jeden Monat, jedes Quartal und jedes Geschäftsjahr einen Abwicklungsbericht. Die FMSA setzt den Pflichtinhalt der Abwicklungsberichte (Abwicklungsmonatsbericht, Abwicklungsquartalsbericht und Abwicklungsjahresbericht) gegenüber der Abwicklungsanstalt fest. Der Abwicklungsquartalsbericht enthält auch die Ergebnisse der Prüfung gemäß § 5 Absatz 5 über das Anpassungsanfordernis des Abwicklungsplans.

(2) Der Abwicklungsmonatsbericht ist spätestens zehn Werktage (außer Samstage) nach Beendigung eines jeden Kalendermonats, der Abwicklungsquartalsbericht spätestens vier Wochen nach Beendigung eines jeden Geschäftsquartals und der Abwicklungsjahresbericht spätestens drei Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres bei der FMSA einzureichen. Der Abwicklungsjahresbericht ist durch Beschluss des Verwaltungsrats festzustellen, bevor er bei der FMSA eingereicht wird. Im Übrigen ist jeder Abwicklungsbericht dem Verwaltungsrat und den Beteiligten vorzulegen.

#### § 7 Verlustrückgleichspflicht

(1) Die Haftungsbeteiligten sind als Einzelschuldner gegenüber der Abwicklungsanstalt sowie gegenüber der FMSA bis zu dem in § 18 Absatz 5 bestimmten Zeitpunkt zum Ausgleich sämtlicher Verluste der Abwicklungsanstalt entsprechend ihrer Beteiligungsquote im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen verpflichtet. Zur Erfüllung ihrer Verlustrückgleichspflicht sind die Haftungsbeteiligten – jeweils entsprechend ihrer Beteiligungsquote – verpflichtet, der Abwicklungsanstalt Beträge in derjenigen Höhe und zu demjenigen Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen, wie es erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Abwicklungsanstalt auch nach Verwendung ihres Eigenkapitals, dem liquide Mittel gegenüberstehen, jederzeit ihre fälligen Verbindlichkeiten auf erstes Anfordern begleichen kann. Die Abwicklungsanstalt muss diesen Verlustrückgleichanspruch gegen die Haftungsbeteiligten in dem Umfang und so rechtzeitig vor Eintritt einer drohenden Zahlungsunfähigkeit geltend machen, dass die Zahlungsfähigkeit der Abwicklungsanstalt zu jedem Zeitpunkt gewährleistet ist.

(2) Die Verpflichtung eines Haftungsbeteiligten zum Verlustrückgleich nach Absatz 1 wird mit Zugang einer Anforderung von Mitteln durch den Vorstand der Abwicklungsanstalt (Zahlungsaufforderung) fällig. Die Zahlungsaufforderung muss den angeforderten Gesamtbetrag, den hiervon auf den einzelnen Haftungsbeteiligten entfallenden Teilbetrag sowie die Erklärung des Vorstands der Abwicklungsanstalt enthalten, dass die Anforderung nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstands erforderlich ist, um die Fähigkeit der Abwicklungsanstalt zur Begleichung ihrer fälligen Verbindlichkeiten jederzeit sicherzustellen. Jeder Haftungsbeteiligte hat den auf ihn entfallenden Betrag auf erstes Anfordern unverzüglich, spätestens aber innerhalb von sieben Bankarbeitstagen nach Zugang der Zahlungsaufforderung an die Abwicklungsanstalt zu entrichten (§ 18 Absatz 4 des Verwaltungskostengesetzes).

(3) Der Vorstand muss die Haftungsbeteiligten, den Verwaltungsrat sowie die FMSA über eine geplante Zahlungsaufforderung nach Möglichkeit vorab informieren und ihnen bei oder unverzüglich nach der Zahlungsaufforderung prüffähige Unterlagen zur Verfügung stellen, aus denen sich der voraussichtliche Liquiditätsbedarf ergibt. Darüber hinaus stellt der Vorstand auf Anfrage unverzüglich weitere Informationen und Unterlagen zur Verfügung, die zur Prüfung der Zahlungsaufforderung erforderlich sind. Fragen im Zusammenhang mit den übermittelten Informationen und Unterlagen oder sonstige Einwände gegen die Anforderung von Mitteln lassen die Verpflichtung der Haftungsbeteiligten, die angeforderten Mittel nach Maßgabe von Absatz 2 innerhalb von sieben Bankarbeitstagen nach Zugang der Zahlungsaufforderung zu entrichten, unberührt.

(4) Haftungsbeteiligte können gegenüber dem Anspruch der Abwicklungsanstalt auf Verlustausgleich nur mit Gegenforderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder von der Abwicklungsanstalt ausdrücklich anerkannt worden sind. Gleiches gilt sinngemäß für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts.

(5) Ein Anspruch der Haftungsbeteiligten auf Rückzahlung der als Verlustrückgleich geleisteten Mittel ist ausgeschlossen. Etwaige Ansprüche der Haftungsbeteiligten auf Teilnahme an einem Liquidationserlös nach Auflösung der Abwicklungsanstalt gemäß § 18 Absatz 4 des Statuts bleiben unberührt.

(6) Die Verlustrückgleichspflicht der Haftungsbeteiligten RSGV und WLSGV nach diesem § 7 ist auf einen Gesamthöchstbetrag von EUR 4,5 Milliarden begrenzt. Eine Erhöhung dieses Gesamthöchstbetrags oder eine Verpflichtung hierzu sind jederzeit gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen. Dieser Gesamthöchstbetrag reduziert sich durch alle Leistungen des RSGV/WLSGV unter diesem § 7. NRW übernimmt bis zur Höhe dieses Gesamthöchstbetrags die Ausfallhaftung für die Erfüllung der Verlustrückgleichspflicht seitens des RSGV und des WLSGV. Soweit der auf RSGV und WLSGV entfallende anteilige Verlust den in Satz 1 genannten Gesamthöchstbetrag übersteigt, übernehmen FMSA, handelnd für den FMS, und NRW den auf RSGV und WLSGV entfallenden Verlustausgleich und werden sich über die Aufteilung der hieraus entstandenen finanziellen Lasten untereinander auf der Grundlage des FMStFG verständigen. Die Bundesrepublik Deutschland und der FMS haften im Übrigen nicht für Verluste der Abwicklungsanstalt; die FMSA, auch soweit sie für den FMS handelt, haftet nur im Rahmen des in diesem Absatz genannten Umfangs. Auf die in diesem Absatz geregelten Ansprüche der Abwicklungsanstalt gegen NRW und FMSA, handelnd für den FMS, findet § 7 Absatz 1 bis 5 sowie Absatz 7 und 8 entsprechende Anwendung.

(7) Die Haftungsbeteiligten können der Abwicklungsanstalt Kreditlinien nach besonderer Vereinbarung zur Verfügung stellen. Die Verpflichtung der Abwicklungsanstalt zur Rückzahlung etwaiger in Anspruch genommener Beträge ist nachrangig (entsprechend § 39 Absatz 2 der Insolvenzordnung).

(8) Wenn ein Haftungsbeteiligter eine fällige Zahlung nach den vorstehenden Absätzen nicht fristgemäß leistet, wird der ausstehende Betrag von dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die Abwicklungsanstalt (ausschließlich) mit einem Verzugszins in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Die Zinsen stehen der Abwicklungsanstalt zu.

(9) Über die in diesem § 7 geregelte Verlustrückgleichspflicht hinaus tragen die Haftungsbeteiligten keine weiteren Verlustrückgleichspflichten gegenüber der Abwicklungsanstalt und der FMSA, handelnd für den FMS, insbesondere keine Anstaltslast.

(10) Die Regelungen dieses § 7 begründen keine Ansprüche Dritter gegen die Haftungsbeteiligten.

#### § 8 Fortbestand der Gewährträgerhaftung

Soweit die Beteiligten für Verbindlichkeiten der WestLB als Gewährträger gemäß Artikel 1 § 11 des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 (GVBl. 2002, 284) in Verbindung mit Artikel 1 § 4 Absatz 6 des Gesetzes zur Umstrukturierung der Landesbank Nordrhein-Westfalen zur Förderbank des Landes Nordrhein-Westfalen und Änderung anderer Gesetze vom 16. März 2004 (GVBl. 2004, 126) gehaftet haben, besteht diese Haftung nach Übergang der Verbindlichkeiten auf die Abwicklungsanstalt in ihrem bisherigen Umfang fort.

## § 9

## Grundsätze der Geschäftsführung

Die Geschäfte der Abwicklungsanstalt sind unter Beachtung der Aufgabe nach § 2 Absatz 1 nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätzen unter Berücksichtigung des Abwicklungsziels und des Grundsatzes der Verlustminimierung zu führen.

## § 10

## Organe

Organe der Abwicklungsanstalt sind der Verwaltungsrat, der Vorstand und die Trägerversammlung.

## § 11

## Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus elf Mitgliedern, welche von der Trägerversammlung (§ 12a) ernannt werden. Hierbei werden fünf Mitglieder auf Vorschlag von NRW, je zwei Mitglieder auf Vorschlag des WLSGV und des RSGV und je ein Mitglied auf Vorschlag des LWL und des LVR ernannt. Die Mitglieder wählen auf Vorschlag von NRW einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(2) Die Amtszeit der neuen Verwaltungsratsmitglieder beträgt drei Jahre; eine erneute Ernennung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt das ernannte Mitglied so lange im Amt, bis ein neues Mitglied ernannt worden ist.

(3) Die Mitglieder des ersten Verwaltungsrats werden von der FMSA ernannt. Endet die Amtszeit oder scheidet ein Verwaltungsratsmitglied infolge Abberufung, Niederlegung des Amtes oder durch Tod aus, so wird von der Trägerversammlung (§ 12a) unverzüglich ein Nachfolger bestimmt. Zur Erhaltung der Beschlussfähigkeit ist die FMSA berechtigt, eine Notbestellung von Verwaltungsratsmitgliedern bis zur ordnungsgemäßen Besetzung des Verwaltungsrates vorzunehmen.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sollen wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen und geeignet sein, die Abwicklungsanstalt zu fördern und bei der Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 2 Absatz 1 zu unterstützen; sie müssen die Voraussetzungen nach § 36 Absatz 3 KWG erfüllen. Sie sind vorbehaltlich von § 2 Absatz 4 und § 16 Absatz 2 Nummer 4 an Weisungen nicht gebunden. Sie sind ehrenamtlich tätig; die Trägerversammlung kann die Gewährung einer Aufwandsentschädigung festsetzen.

(5) Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören:

1. Organmitglieder und Beschäftigte der WestLB oder eines mit diesen jeweils im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes (AktG) verbundenen Unternehmens;
2. Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die im Wettbewerb mit der WestLB stehen oder deren Aufsichtsrat ein Organmitglied der WestLB oder eines von ihr abhängigen Unternehmens angehört; oder
3. Personen, die bereits in zehn Gesellschaften, die gesetzlich einen Aufsichtsrat oder ein vergleichbares Gremium zu bilden haben, Aufsichtsratsmitglieder oder Mitglieder eines vergleichbaren Gremiums sind; § 100 Absatz 2 Satz 2 und 3 AktG gelten sinngemäß entsprechend.

Dem Verwaltungsrat dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind. Tritt ein Tatbestand nach den Sätzen 1 oder 2 während der Amtsdauer ein, oder wird ein bereits zum Zeitpunkt der Berufung vorliegender Ausschließungsgrund erst während der Amtszeit bekannt, so scheidet das Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus.

(6) Die FMSA hat das Recht, an den Sitzungen des Verwaltungsrats durch Entsendung eines Gastmitglieds teilzunehmen, welches der Abwicklungsanstalt zu benennen ist. Das Gastmitglied hat kein Stimmrecht. Es hat, mit Ausnahme der Befugnis zur Stimmabgabe bei Beschlussfassungen, die gleichen Rechte wie die übrigen Verwaltungsratsmitglieder; das Gastmitglied ist insbesondere zur Teilnahme an allen Sitzungen des Verwaltungsrates berechtigt und hat bei diesen Rederecht. Ihm sind Tag und Ort der Durchführung von Sitzungen des Verwaltungsrats ebenso wie

den Verwaltungsratsmitgliedern unter Vorlage aller auch den Verwaltungsratsmitgliedern zur Verfügung stehenden Dokumenten und Unterlagen mitzuteilen. Das Gastmitglied darf der FMSA über den Inhalt der Verwaltungsratsitzungen berichten. Das Gastmitglied darf sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

(7) Der Verwaltungsrat hat den Vorstand der Abwicklungsanstalt zu beraten und seine Geschäftsführung zu überwachen. Er ist ferner zuständig für:

1. die Entscheidung über Abweichung vom Abwicklungsplan nach § 5 Absatz 4 und 7;
2. den Beschluss über den Abwicklungsjahresbericht nach § 6 Absatz 2 Satz 2;
3. die Berufung der Vorstandsmitglieder nach § 12 Absatz 1 Satz 1 und die Abberufung der Vorstandsmitglieder nach § 12 Absatz 5;
4. den Erlass der Geschäftsordnung für den Vorstand;
5. die Bestellung des Abschlussprüfers nach § 13 Absatz 3 Satz 3;
6. die Feststellung der Schlussrechnung nach § 18 Absatz 3 Satz 2.

Der Verwaltungsrat kann außerdem in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, für die der Vorstand zuständig ist, die Beschlussfassung im Einzelfall an sich ziehen. Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung für den Vorstand zu regeln.

(8) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Verwaltungsrat die Abwicklungsanstalt gerichtlich und außergerichtlich. § 12 Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.

(9) Die Trägerversammlung (§ 12a) kann Mitglieder des Verwaltungsrats jederzeit aus wichtigem Grund abberufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Verwaltungsratsmitglied die ihm obliegenden Pflichten grob verletzt. Die FMSA kann ein Mitglied des Verwaltungsrats jederzeit aus wichtigem Grund dann abberufen, wenn es keine ausreichende Gewähr dafür bietet, dass es die Vorgaben aus Gesetz, insbesondere des FMStFG, und Statut erfüllt.

(10) Jedes Verwaltungsratsmitglied ist zur Niederlegung seines Amtes berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Niederlegung des Amtes darf nicht zur Unzeit erfolgen.

(11) Für die Sorgfaltspflicht und die Verantwortlichkeit der Verwaltungsratsmitglieder, nicht jedoch des Gastmitglieds, gilt § 12 Absatz 6 über die Sorgfaltspflicht und die Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder sinngemäß. Eine Haftung des Gastmitglieds oder seines Bevollmächtigten ist ausgeschlossen.

(12) Die FMSA kann die jederzeitige Einberufung des Verwaltungsrats verlangen. Die Einzelheiten der Einberufung sind in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats zu regeln.

(13) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die in jedem Fall der Genehmigung der FMSA bedarf.

(14) Im Verwaltungsrat haben die vom LWL und vom LVR bestellten Mitglieder nur eine gemeinsame Stimme, die sie auch nur gemeinsam ausüben können. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats haben je eine Stimme. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmzahl anwesend oder vertreten ist. Mitglieder des Verwaltungsrates können sich untereinander aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Stimmenthaltung gilt nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Beschlussgegenstand erneut zu beraten. Bei der erneuten Abstimmung über denselben Beschlussgegenstand und nochmaliger Stimmgleichheit steht dem Verwaltungsratsvorsitzenden, nicht jedoch dem Stellvertreter, eine zweite Stimme zu.

## § 12

## Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat mit Zustimmung der FMSA für höchstens vier Jahre berufen werden; eine erneute Berufung ist zulässig. Die Mitglieder des ersten Vorstands werden von der FMSA berufen.

(2) Die Mitglieder des Vorstands müssen zuverlässig und geeignet sein; § 36 Absatz 3 KWG gilt entsprechend.

(3) Dem Vorstand dürfen keine (i) Organmitglieder und Beschäftigte der Beteiligten oder der WestLB oder mit diesen jeweils im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen oder

(ii) Mitglieder des Verwaltungsrats der Abwicklungsanstalt angehören; § 11 Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte der Abwicklungsanstalt und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich. Die Abwicklungsanstalt wird im Rechtsverkehr durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Der Vorstand kann beschließen, dass die Abwicklungsanstalt auch durch eines seiner Mitglieder gemeinsam mit einem Prokuristen der Abwicklungsanstalt oder bei Geschäften der laufenden Verwaltung durch zwei Bedienstete oder Beschäftigte gemeinschaftlich vertreten werden kann. Ist eine Willenserklärung gegenüber der Abwicklungsanstalt abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied oder einem von dem Vorstand bevollmächtigten sonstigen Bediensteten oder Beschäftigten der Abwicklungsanstalt.

(5) Der Verwaltungsrat kann Mitglieder des Vorstands jederzeit aus wichtigem Grund abberufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Vorstandsmitglied die ihm obliegenden Pflichten grob verletzt. Die FMSA kann ein Mitglied des Vorstands jederzeit aus wichtigem Grund dann abberufen, wenn es keine ausreichende Gewähr dafür bietet, dass es die Vorgaben aus Gesetz, insbesondere des FMStFG, und Statut erfüllt.

(6) Vorstandsmitglieder haben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausschließlich zum Wohl der Abwicklungsanstalt unter Berücksichtigung der Interessen der FMSA auszuüben. Sie haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Abwicklungsanstalt und der FMSA zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt haben, so trifft sie die Beweislast.

(7) Die FMSA kann an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen. Sie ist vorab rechtzeitig schriftlich über Ort und Zeit der Sitzungen des Vorstands zu informieren.

(8) Der Verwaltungsrat kann für den Vorstand eine Geschäftsordnung, die in jedem Fall der Genehmigung der FMSA bedarf, erlassen.

§ 12a

Trägerversammlung

(1) Die Trägerversammlung setzt sich aus den Beteiligten zusammen. Die Trägerversammlung ist zuständig für:

1. die Benennung der Mitglieder für den Verwaltungsrat nach § 12 Absatz 3;
2. die Feststellung des Jahresabschlusses der Abwicklungsanstalt nach § 13 Absatz 3 Satz 5;
3. die sonstigen in diesem Statut ihr zugewiesenen Entscheidungen.

(2) Die Trägerversammlung tritt so oft zusammen, wie dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 erforderlich ist. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Sitzungen der Trägerversammlung werden durch den Vorsitzenden innerhalb angemessener Frist einberufen.

(3) Die Trägerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des durch die Beteiligten vertretenen Stammkapitals anwesend ist. Die Beschlüsse der Trägerversammlung werden mit einer Mehrheit von 75 % des anwesenden Stammkapitals gefasst. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimme gezählt.

§ 13

Wirtschaftsführung, Jahresabschluss, Quartalsbericht

(1) Die Abwicklungsanstalt verfügt über einen eigenen Rechnungs- und Buchungskreis. Ihr Vermögen ist vom Vermögen anderer Abwicklungsanstalten nach § 8a Absatz 1 FMStFG, von dem übrigen Vermögen der FMSA, ihren Rechten und Verbindlichkeiten, von dem Vermögen der WestLB und dem der Beteiligten getrennt zu halten. Soweit die Verwaltung von Risikopositionen der Abwicklungsanstalt durch die WestLB erfolgt, ist eine funktionelle und organisatorische Trennung vom übrigen Geschäft der WestLB sicherzustellen.

(2) Das Geschäftsjahr der Abwicklungsanstalt endet jeweils zum 30. Juni des Kalenderjahrs.

(3) Der Vorstand stellt für die Abwicklungsanstalt innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres einen Jahresabschluss und einen Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften sowie den ergänzend für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute geltenden Vorschriften des Han-

delsgesetzbuchs (HGB) und den Vorschriften der Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung auf. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des HGB zu prüfen; § 29 Absatz 1 Satz 2 und Satz 6 KWG und die Vorschriften der Prüfberichtsverordnung finden entsprechende Anwendung. Der Abschlussprüfer wird vom Verwaltungsrat bestellt; der Verwaltungsrat wird den Abschlussprüfer verpflichten, der Abwicklungsanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank sowie dem Finanzmarktstabilisierungsfonds und der FMSA anzuzeigen, wenn ihm bei der Prüfung Tatsachen bekannt werden, welche die Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerkes rechtfertigen, die den Bestand der Abwicklungsanstalt gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können, oder die schwerwiegende Verstöße von Vorstandsmitgliedern gegen Gesetz oder dieses Statut erkennen lassen. Kopien der im vorstehenden Satz bezeichneten Informationen sind vom Abschlussprüfer an die Beteiligten weiterzuleiten. Der Verwaltungsrat wird den Abschlussprüfer derart von seiner Verschwiegenheitspflicht entbinden, dass die FMSA ihre Informationsrechte aus § 16 Absatz 2 auch unmittelbar gegenüber dem Abschlussprüfer ausüben kann. Der Jahresabschluss ist innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage durch den Vorstand mit einer Stellungnahme des Verwaltungsrates durch die Trägerversammlung festzustellen; verweigert die Trägerversammlung die Feststellung aus sachwidrigen Gründen, so wird die Genehmigung durch Entscheidung der FMSA ersetzt. Eine Konzernrechnungslegungspflicht besteht nicht. Das Publizitätsgesetz ist nicht anzuwenden. Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfbericht sind der FMSA vorzulegen.

(4) Der Vorstand stellt, erstmals zum 31. März 2010, für die Abwicklungsanstalt zum Stichtag des ersten, zweiten und dritten Quartals eines Geschäftsjahres unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des jeweiligen Berichtszeitraums einen Quartalsbericht nach den für den Jahresabschluss für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB auf. Die FMSA kann eine prüferische Durchsicht durch den Verwaltungsrat bestellen. Abschlussprüfer verlangen. Der Quartalsbericht und das Ergebnis der prüferischen Durchsicht sind der FMSA jeweils unverzüglich nach Fertigstellung jeweils unverzüglich vorzulegen.

§ 14

Gewinnverwendung

Weist der Jahresabschluss der Abwicklungsanstalt einen Jahresüberschuss aus, so sind in derselben Höhe Rücklagen zu bilden.

§ 15

Kosten, Umlagepflicht

(1) Die Aufwendungen der Abwicklungsanstalt werden aus ihrem Vermögen gedeckt. Die der FMSA entstehenden Kosten aus Überwachungs- und Koordinationstätigkeiten für die Abwicklungsanstalt nach § 16 trägt die Abwicklungsanstalt. Dazu gehören auch die Aufwendungen für Dritte, derer sich die FMSA bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 16 bedient. § 7 bleibt unberührt. Kosten und Auslagen, die der FMSA im Zusammenhang mit der Errichtung der Abwicklungsanstalt entstehen (Aufbaukosten), trägt die WestLB.

(2) Die Abwicklungsanstalt ist umlagepflichtig nach § 16 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (FinDAG). § 16 FinDAG sowie die in §§ 5 und 6 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 1, § 7 Absatz 1 und 3, § 8 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 FMStFG sowie die §§ 9 bis 12b der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz sind entsprechend mit den in § 8 Absatz 6 Nummer 1 bis 3 FMStFG genannten Maßgaben anzuwenden.

§ 16

Überwachung, Überprüfungs-, Berichts- und Informationspflichten

(1) Die Abwicklungsanstalt wird durch die FMSA überwacht. Die Überwachung stellt insbesondere sicher, dass die Abwicklungsanstalt, einschließlich ihrer Organe und der Beteiligten, die Vorgaben aus Gesetz und Statut einhält.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe aus Absatz 1 hat die FMSA die in diesem Statut und nachfolgend vorgesehenen Informations-, Kontroll- und Prüf- sowie Weisungsrechte:

1. Neben den in diesem Statut, aufgrund dieses Statuts oder vertraglich vorgesehenen regelmäßigen Berichten und Informationen durch die Abwicklungsanstalt kann die FMSA jederzeit von der Abwicklungsanstalt

- a) aktuelle Kennzahlen, Risiko- und Portfolioberichte sowie sämtliche den Beteiligten zur Verfügung gestellten Berichte zur wirtschaftlichen Entwicklung,
  - b) Lageberichte und Berichte über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit,
  - c) Informationen zu einzelnen Transaktionen, Abverkäufen und sonstige wesentliche Abwicklungsmaßnahmen,
  - d) Ergebnisse von Compliance-Prüfungen,
  - e) sämtliche, der BaFin nach § 26 Absatz 1 bis 3 KWG vorzulegende Rechnungslegungsunterlagen,
  - f) die Entbindung des Jahresabschlussprüfers von seiner Schweigepflicht, und
  - g) weitere für ihre Überwachungsaufgabe wesentliche Informationen verlangen.
2. Die FMSA kann die in Nummer 1 beschriebenen Informationsrechte auch unmittelbar gegenüber dem Abschlussprüfer der Abwicklungsanstalt ausüben.
  3. Die FMSA kontrolliert und prüft die Einhaltung der Bilanzierungspflichten und der Offenlegungspflichten der Abwicklungsanstalt. Außerdem kann sich die FMSA Sonderprüfungen vorbehalten, insbesondere zur Einhaltung der Anforderungen an die Geschäftstätigkeit der Abwicklungsanstalt sowie zur Umsetzung des Abwicklungsplans nach § 5.
  4. Die FMSA kann dem Vorstand, dem Verwaltungsrat und der Trägerversammlung der Abwicklungsanstalt sowie einzelnen Beteiligten Weisungen erteilen, um die Geschäftstätigkeit der Abwicklungsanstalt im Einklang mit Gesetz und Statut zu erhalten.
- (3) Die FMSA kann verlangen, dass sich die Abwicklungsanstalt bei der Verwaltung der ausgelagerten Risikopositionen und nicht strategienotwendigen Geschäftsbereiche geeigneter Dritter bedient.
- (4) Die FMSA kann in Abstimmung mit der Abwicklungsanstalt und den anderen Abwicklungsanstalten nach § 8a Absatz 1 FMStFG Koordinierungsaufgaben für die Abwicklungsanstalt und die anderen Abwicklungsanstalten übernehmen, insbesondere zu Grundsätzen der Risikobewertung, zur Refinanzierung und zur marktschonenden Veräußerung übernommener Vermögenswerte.
- (5) Die Abwicklungsanstalt hat insbesondere
1. fortlaufend zu überprüfen, ob ihre jederzeitige Zahlungsfähigkeit sichergestellt ist und die FMSA hierüber zu informieren,
  2. die FMSA sowie die Beteiligten unverzüglich schriftlich über jegliche vom Abwicklungsplan abweichende Entwicklung in ihrer Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder in ihrer Geschäftstätigkeit zu unterrichten, insbesondere wenn sie unmittelbar oder im Zeitablauf zu Verlusten im Sinne des § 7 Absatz 1 führen könnten,
  3. unverzüglich über alle Ereignisse zu informieren, die eine Änderung oder Anpassung des Abwicklungsplans erforderlich machen könnten.
- (6) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus Absatz 1 und 4 kann die FMSA weitere Überprüfungs-, Berichts- und Informationspflichten der Abwicklungsanstalt festlegen oder mit dieser vereinbaren.

#### § 17 Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

- (1) Die Abwicklungsanstalt wird von der BaFin im Hinblick darauf beaufsichtigt, dass sie
1. die in § 2 Absatz 4 aufgeführten Rechtsvorschriften einhält, insbesondere eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation hat, und
  2. keine Geschäfte im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 2 betreibt. § 15 FinDAG ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Die BaFin kann die ihr zugewiesenen Informations- und Prüfrechte wahrnehmen. Sie ist befugt, gegenüber der Abwicklungsanstalt sowie dem Vorstand und seinen Mitgliedern Anordnungen zu treffen, die geeignet und erforderlich sind, um Missstände zu verhindern oder zu beseitigen und um Verstöße gegen die auf die Abwicklungsanstalt anwendbaren Bestimmungen des KWG, des WpHG und des GwG zu unterbinden. Insbesondere kann sie bei schuldhaften und nachhaltigen Verstößen die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands verlangen.

#### § 18

#### Auflösung und Schlussabrechnung

- (1) Sind die übertragenen Risikopositionen und nicht strategienotwendigen Geschäftsbereiche vollständig abgewickelt und verwertet, teilt die Abwicklungsanstalt der FMSA den Abschluss der Abwicklung unter Vorlage eines Abwicklungsabschlussberichts mit. Sind keine Verbindlichkeiten mehr vorhanden oder übernehmen die Anteilseigner die Verbindlichkeiten, ist die Abwicklungsanstalt unverzüglich abzuwickeln; über die Art und Weise der Verwertung ist Einvernehmen zwischen FMSA und den Haftungsbeteiligten zu erzielen.
- (2) Den Inhalt des Abwicklungsabschlussberichts legt die FMSA fest. Darin ist auch nachzuweisen, ob sich nach der vollständigen Verwertung der übertragenen Risikopositionen und nicht strategienotwendigen Geschäftsbereiche ein positiver Saldo zu Gunsten der Abwicklungsanstalt ergibt. Bei negativem Saldo gilt § 7.
- (3) Nach Abschluss der Abwicklung wird die Abwicklungsanstalt auf ihren Antrag durch im Bundesanzeiger zu veröffentliche Anordnung der FMSA zu einem in der Anordnung angegebenen Zeitpunkt aufgelöst. Dem Antrag nach Satz 1 ist eine vom Verwaltungsrat festgestellte Schlussrechnung der Abwicklungsanstalt beizufügen. Die Schlussrechnung bedarf der Genehmigung durch die FMSA.
- (4) Das nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten der Abwicklungsanstalt verbleibende Vermögen der Abwicklungsanstalt ist den Beteiligten auszukehren; dabei sind die Haftungsverhältnisse zu berücksichtigen. Soweit der FMSA noch Forderungen gegen einen oder mehrere Beteiligte im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Abwicklungsanstalt zustehen, kann die FMSA eine Auszahlung des den jeweiligen Beteiligten zustehenden Anteils am Vermögen der Abwicklungsanstalt an die FMSA auf Rechnung dieses Beteiligten verlangen. Ferner kann die FMSA aus dem verbleibenden Vermögen der Abwicklungsanstalt auf Rechnung aller Beteiligten die Hinterlegung eines angemessenen Betrages als Sicherheit für die Begleichung von Eventualverbindlichkeiten verlangen; die Hinterlegung soll einen Zeitraum von zwei Jahren ab Auflösung der Abwicklungsanstalt nicht übersteigen.
- (5) Die Verlustausgleichspflicht gemäß § 7 gilt auch hinsichtlich solcher Verbindlichkeiten der Abwicklungsanstalt, die erst nach der Genehmigung der Schlussrechnung bekannt werden oder in der Schlussrechnung aus sonstigen Gründen nicht berücksichtigt worden sind; die Abwicklungsanstalt gilt insoweit als fortbestehend.

#### § 19

#### Keine subjektiven öffentlichen Rechte

Der Abwicklungsanstalt oder den Beteiligten werden durch dieses Statut keine eigenen subjektiven öffentlichen Rechte gegenüber der FMSA eingeräumt.

#### § 20

#### Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Statuts ganz oder teilweise unwirksam oder unvollständig sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der (form)unwirksamen, nicht durchsetzbaren oder unvollständigen Bestimmung tritt eine (form)wirksame, durchsetzbare und vollständige Regelung, die dem heutigen wirtschaftlichen Zweck der (form)unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt bzw. die Bestimmung in Übereinstimmung mit dem mutmaßlichen Willen der FMSA so gut wie möglich ergänzt. Vorstehende Regelung ändert nicht nur die Beweislast, sondern ersetzt § 139 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vollständig. Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung, falls dieses Statut eine Lücke enthalten sollte.

#### § 21

#### Inkrafttreten

Dieses Statut tritt unmittelbar mit Erlass durch die FMSA in Kraft und ist im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

Frankfurt am Main, den 11. Dezember 2009

Bundesanstalt  
für Finanzmarktstabilisierung  
Der Leitungsausschuss  
Dr. Hannes Rehm  
Dr. Christopher Pleister  
Gerhard Stratthaus